

Zwischen Präferenz und Ursprung

Die neuen Regeln zur Langzeit-Lieferantenerklärung verursachen bei Unternehmen erheblichen Mehraufwand. Woran liegt's?

Von Monika Hofmann

EINFACH, SCHNELL, unbürokratisch und europaweit einheitlich – so sollten Zollprozesse aussehen, wenn Mittelständler sich etwas wünschen dürfen. Zwar versucht der neue Unionszollkodex (UZK), sich diesem Ziel anzunähern: Er gilt seit mittlerweile einem Jahr und soll die Zollabfertigung für Behörden und Betriebe vereinfachen, beschleunigen, automatisieren und sicherer gestalten. Jedoch erreicht er mit einigen kleinen Änderungen genau das Gegenteil.

Besonders das Stichwort Langzeit-Lieferantenerklärung (LLE) lässt Firmenchefs und Zollverantwortliche entnervt aufseufzen. Eine LLE müssen all diejenigen Unternehmen beantragen, die Zollvorteile internationaler Handelsabkommen nutzen möchten und dafür den Ursprung ihrer Waren beweisen müssen. Im Rahmen des UZK wurden die Vorgaben neu geregelt – Unternehmen entsteht dadurch erheblicher Mehraufwand. Für jede Erklärung müssten sie 50 Prozent mehr Arbeitszeit veranschlagen als bisher, lautet das übereinstimmende Urteil von 1.200 Unternehmen, die die Industrie- und Handelskammer Stuttgart befragt hat. <<

redaktion@marktmittelstand.de

Wozu dienen Langzeit-Lieferantenerklärungen?

Eine Lieferantenerklärung zählt zu den wichtigsten Dokumenten im Außenhandel: Nur wer sie vorliegt, kann als Unternehmen die Zollvorteile internationaler Handelsabkommen nutzen. „Dieser präferenzrechtliche Ursprung der Waren sorgt für Zollbegünstigungen oder sogar Zollfreiheit, wenn entsprechende Abkommen bestehen“, erläutert Ulrich Möhlenhoff, Rechtsanwalt für Zoll- und Steuerrecht. Zollsätze liegen durchschnittlich im einstelligen Bereich, erklärt er. Allerdings gibt es im Ausnahmefall hohe zweistellige Zuschläge. Liefert ein Hersteller einem Kunden regelmäßig Waren, deren Ursprung sich über einen längeren Zeitraum voraussichtlich nicht ändern wird, kann er dafür eine Langzeit-Lieferantenerklärung ausstellen – sich also wiederkehrende Bürokratie sparen. In der LLE verpflichtet sich der Hersteller, den Käufer umgehend zu informieren, sobald sich die Ursprungseigenschaften der Waren doch ändern.

Was ist anders als vorher?

Bis zur Einführung des neuen Unionszollkodex zum 1. Mai 2016 konnten Firmen Langzeit-Lieferantenerklärungen zeitlich flexibel beantragen. Eine LLE war für vergangene und künftige Lieferungen gleichermaßen gültig, ihr Ausstellungsdatum dafür unwichtig. Das ist nun nicht mehr möglich. Seit verganginem Jahr regelt der neue UZK die Gültigkeitsfristen insofern neu, dass sie sich nun immer auf das Ausstellungsdatum beziehen müssen. Ein Unternehmer kann also eine LLE für maximal ein Jahr rückwirkend ausstellen, ihre Gültigkeit endet jedoch mit dem Tag der Unterschrift. Oder er stellt eine LLE aus, die höchstens zwei Jahre in die Zukunft gültig ist, aber erst mit dem Tag der Unterschrift startet. „Diese Regelung erhöht den Aufwand für die Unternehmen spürbar“, gibt Zollrechtsanwalt Ulrich Möllenhoff zu bedenken. Denn wenn sie sowohl für Waren, die bereits geliefert worden sind, als auch für solche, die noch geliefert werden sollen, Aussagen zum präferenziellen Status treffen wollen, müssen sie neuerdings zwei separate Langzeit-Lieferantenerklärungen ausstellen. „Das ist reiner Formalismus, den die Zollbehörden wohl zudem strenger als bisher kontrollieren“, urteilt der Fachanwalt. „Er geht an der Firmenpraxis jedoch völlig vorbei.“

Was droht bei Missachtung?

„Unternehmer sollten höchste Sorgfalt bei den Lieferantenerklärungen walten lassen sowie alle formalen und inhaltlichen Anforderungen exakt erfüllen“, appelliert Ulrich Möllenhoff, Fachanwalt für Zoll- und Steuerrecht. Eine nicht zutreffende Ursprungsangabe in einer Lieferantenerklärung muss ein Experteur finanziell ausgleichen, indem er seine Waren im Einfuhrland nachträglich verzollt. „Oft handelt es sich dabei um die Zollsätze aus den zurückliegenden drei Jahren, was sich zu immens hohen Zollforderungen summiert“, erklärt Möllenhoff. Zudem gilt eine falsch ausgestellte LLE als Strafbestand der Steuerhinterziehung, Steuerverkürzung oder Steuerverfälschung und hat nicht selten strafrechtliche Folgen. So sieht die deutsche Abgabenordnung vor, Zuwiderhandlungen bei Präferenznachweisen als Ordnungswidrigkeit oder als Straftat zu ahnden. Im Ausland gelten ähnliche Regeln. Zudem drohen hohe Schadenersatzforderungen: Muss der Käufer im Einfuhrland den vollen Zollsatz zahlen, kann er den Experteur dafür in Regress nehmen. „Fehlerhafte Lieferantenerklärungen können daher die Existenz einer Firma bedrohen“, warnt Möllenhoff.

Wie sollten Mittelständler reagieren?

Um existenzgefährdende Regress- und Zollforderungen zu vermeiden, sollte ein Experteur Langzeit-Lieferantenerklärungen nur dann ausstellen, wenn er garantieren kann, dass die gesamte Lieferkette der Ware in der EU erbracht wurde. In der Praxis seien viele Mittelständler da nicht sehr sorgfältig und gäben LLE zu leichtfertig ab, meint Zollrechtsanwalt Ulrich Möllenhoff. Wenn sie einzelne Teile ihrer Waren aus Nicht-EU-Ländern zukaufen müssen, weil ihr üblicher Lieferant beispielsweise plötzlich ausfällt, erfüllen ihre Produkte jedoch die europäischen Ursprungsanforderungen nicht mehr. „In solchen Fällen muss eine Firma sofort ihre Kunden darüber informieren“, rät Möllenhoff. Zudem sollten Unternehmen ihre Prozesse so organisieren und vor allem auch dokumentieren, dass Behörden und Käufer jeden Schritt der Produktion und Wertschöpfung genau nachvollziehen können. „Ein internes Kontrollsystem erleichtert es erheblich, die Anforderungen an die Langzeit-Lieferantenerklärung einzuhalten“, ist Möllenhoff überzeugt. Aber auch wenn es zu juristischen Auseinandersetzungen kommt, sind diejenigen Lieferanten eher auf der sicheren Seite, die über klar strukturierte Prozesse verfügen und deren Einhaltung nachweisen können.